

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 626

17. Oktober 2005

**Gemeinsame
Prüfungsordnung
für das Studium
Master of Education
mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen**

vom 12. Oktober 2005



**Gemeinsame Prüfungsordnung
für das Studium Master of Education mit dem Berufs-
ziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 12. Oktober 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Fachwissenschaftliche Studien
- § 4 Fachdidaktische Studien
- § 5 Erziehungswissenschaftliche Studien
- § 6 Praxisstudien
- § 7 Fächer
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Kreditpunkte
- § 10 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 11 Zulassung zum Master-Studium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

II. Prüfung

- § 13 Prüfungsausschuss Master of Education (M.Ed.)
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachteilsausgleich
- § 17 Master-Prüfung
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und der Fachnoten
- § 23 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums
- § 24 Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Zeugnis und Urkunde
- § 26 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Akademischer Grad
- § 28 Anerkennung als Erste Staatsprüfung
- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Der Anhang Fachspezifische Bestimmungen wird gesondert veröffentlicht.

I. Studium

**§ 1
Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs Master of Education hat das Ziel, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird.

(2) Das Studium in den beiden gewählten Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft soll das notwendige Basiswissen für und über das spätere Berufsfeld und den Unterricht in den gewählten Fächern legen.

(3) Es soll die Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Sachthemen und Anforderungen des Berufsfelds Schule sowie des Unterrichts als dem Kernbereich professioneller Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern entwickeln.

(4) Darüber hinaus soll das Studium die Fähigkeit der Studierenden fördern, über Inhalte, Strukturen und Probleme von Schule und Unterricht zu kommunizieren.

(5) Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien sollen insgesamt zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht in den Fächern, die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsprobleme sowie die Entwicklung der Schule als Institution führen.

(6) Durch den Einbezug von schulpraktischen Studien (vgl. § 6) soll darüber hinaus eine berufsrelevante praktische Kompetenz gefördert und erprobt werden.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium besteht aus dem viersemestrigen Master-Studium, das mit der Master-Prüfung beendet wird. Es baut auf einem mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studium auf.

(2) Der Studiengang umfasst Studien in den beiden Lehramtsfächern nach § 7 dieser Ordnung sowie in Erziehungswissenschaft. Das Studium der Fächer besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilen. Ergänzt werden diese Studien durch Praxisstudien.

§ 3

Fachwissenschaftliche Studien

(1) Die fachwissenschaftlichen Studien im Master-Studium setzen das Fachstudium des Bachelor-Studiums fort und haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen in den gewählten Studienfächern zu vermitteln.

(2) Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fächerwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplans zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen sowohl der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II zu berücksichtigen.

(3) Die inhaltliche Ausgestaltung der Fächer im Rahmen des Master of Education wird in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 4

Fachdidaktische Studien

(1) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die

1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens,
2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen.
3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.

(2) Die fachdidaktischen Studien umfassen auch vor- und nachbereitende Module bzw. Modulelemente zu den Praxisstudien (vgl. § 6).

§ 5

Erziehungswissenschaftliche Studien

(1) Das erziehungswissenschaftliche Studium hat das Ziel, die Studierenden in ein fachübergreifendes schul- und unterrichtsbezogenes Wissen auf der Basis eines Kerncurriculums einzuführen.

(2) Dieses Kerncurriculum soll ein grundlegendes bildungstheoretisches, entwicklungstheoretisches und sozialisationstheoretisches Wissen über die Voraussetzungen schulischer Erziehung und schulischen Unterrichts vermitteln.

(3) Es sollen ferner wissenschaftliche Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit über die Institution Schule, ihre gesellschaftlichen Funktionen, die daraus resultierenden Problemlagen, Konflikte und konkurrierende Problemlösungsstrategien vermittelt werden.

(4) Hinsichtlich des Unterrichts als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern sollten die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung vertraut werden und dabei insbesondere die Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(5) Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern soll ein Berufsverständnis vermitteln, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Lehrerhandelns wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Lehrerhandeln vorbereitet.

§ 6

Praxisstudien

(1) In Praxisstudien werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen systematisch mit einander verknüpft. Sie bestehen aus dem Kernpraktikum und den ihm zugeordneten universitären Veranstaltungen.

(2) Das Kernpraktikum in den beiden Unterrichtsfächern umfasst schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 8 Wochen, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Das Kernpraktikum wird durch universitäre Veranstaltungen vor- und nachbereitet. Hierzu sind in jedem der beiden Unterrichtsfächer fachdidaktische Modulelemente und Elemente aus dem erziehungswissenschaftlichen Modul "Schule - Unterricht - Lehrerberuf" zu belegen, die im Vorlesungsverzeichnis den Bezug zum Kernpraktikum ausweisen.

(4) In mindestens zwei der in Abs. (3) genannten drei Modulelemente ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, in der schulpraktische Erfahrungen theoretisch zu reflektieren sind.

(5) Näheres regeln die Praktikumsordnung der Ruhr-Universität Bochum und die fachspezifischen Bestimmungen. Während des Schulaufenthalts haben die Studierenden einen Anspruch auf eine Betreuung durch Personal der Universität.

(6) Praxissemester können an Stelle des Kernpraktikums anerkannt werden. Für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss Master of Education nach Anhörung des Praktikumsbüros für Studierende des Studiengangs Master of Education zuständig. Bei Widersprüchen entscheidet der Prüfungsausschuss Master of Education.

§ 7

Fächer

(1) Im Master-Studium können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erdkunde
Evangelische Religionslehre
Französisch
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Katholische Religionslehre
Latein
Mathematik
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Russisch
Sozialwissenschaft
Spanisch
Sport

(2) Abgesehen von der Kombination Evangelische und Katholische Religionslehre kann jedes Fach mit jedem anderen Fach kombiniert werden.

(3) Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Master of Education als zweites Unterrichtsfach ein anderes an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertretenes Fach, das in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) genannt wird, zulassen.

(4) Es kann ein drittes Fach studiert werden. Die Zulassung zum Studium eines dritten Unterrichtsfachs und die Prüfungen in diesem Fach werden in einer eigenen Prüfungsordnung geregelt.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind.

(2) Die Module haben einen Umfang von in der Regel sechs bis zwölf Kreditpunkten (vgl. § 9) und gehen in der Regel über maximal zwei Semester.

(3) In jedem der beiden Fächer und in Erziehungswissenschaft gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen in die Endnote die Bewertungen von jeweils mindestens zwei prüfungsrelevanten Modulen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen ein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(4) Eines dieser Module soll einen fachdidaktischen Schwerpunkt ausweisen.

§ 9 Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Kreditpunkte pro Studienjahr (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) Ein Kreditpunkt nach Absatz (1) entspricht einem Kreditpunkt nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 10 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.

(2) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte in diesem Studium gesammelt wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus je 31 Kreditpunkten für das Studium und die Prüfungsleistungen in den beiden Fächern, 37 Kreditpunkten in Erziehungswissenschaft, 6 Kreditpunkten für das Kernpraktikum sowie 15 Kreditpunkten für die Master-Arbeit. Das Studium in den beiden Fächern setzt sich aus den fachwissenschaftlichen Studien und den fachdidaktischen Studien zusammen. Der Anteil der fachdidaktischen Studien- und Prüfungsleistungen umfasst mindestens 15 Kreditpunkte pro Fach.

(3) In den prüfungsrelevanten Modulen sind insgesamt mindestens die Hälfte der Kreditpunkte für das jeweilige Fach zu erbringen.

§ 11 Zulassung zum Master-Studium

(1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer an einer Universität im Geltungsbereich des HRG für die gewählten Fächer den Grad eines Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder einen vergleichbaren Abschluss nach einem mindestens sechssemestrigen Studium erworben hat.

(2) Über die Anerkennung und Zuordnung von Studien sowie Bachelor- bzw. Fachhochschulabschlüssen in Fächern, die keinem der Unterrichtsfächer in § 7 dieser Ordnung zugeordnet sind, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 im Einvernehmen mit der Fakultät, der das gewählte Studienfach angehört.

(3) Zum Master-Studium kann ebenfalls zugelassen werden, wer für nur eines der gewählten Unterrichtsfächer einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Abschluss an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 13 im Einvernehmen mit der Fakultät, der das zweite gewählte Studienfach angehört. In diesem Fall sind Studien- und Prüfungsleistungen für das zweite Fach nach Maßgabe der Bachelor-Prüfungsordnung des Zwei-Fächer-Modells der Ruhr-Universität Bochum nachzuholen. Solche zusätzlichen Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein. Sie werden durch den Prüfungsausschuss Master of Education im Einvernehmen mit den betreffenden Fächern auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(4) Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nach mindestens sechssemestrigem Studium verfügen, sowie Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Fachhochschulstudiengangs können zum Master-Studium zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses festgestellt wird. Für die Feststellung ist der Prüfungsausschuss Master of Education nach Anhörung der betreffenden Fächer zuständig. Bei Widersprüchen entscheidet der Prüfungsausschuss Master of Education. Für die Anerkennung dieser Abschlüsse können ergänzende Studienleistungen zur Auflage gemacht werden, die bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit erbracht werden müssen.

(5) Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende eine obligatorische Beratung nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Master of Education sind Studien, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die vermittlungswissenschaftliche Praxisphasen im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Diese Studien sind in der Regel vor Beginn des Master-Studiums nachzuweisen. Studierende, die diese Studien nicht nachweisen können, können in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung zum Master-Studium mit der Auflage erhalten, sie bis zum Beginn des zweiten Studienjahrs nachzuholen. Sie sind Voraussetzung für das Kernpraktikum und werden bei der Anmeldung zum Kernpraktikum überprüft. Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelor-Studium an der Ruhr-Universität vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben.

(7) Bei Fächern, für die nach der LPO für die Zulassung zum Lehramtsstudium besondere Vorschriften gelten, gelten diese auch für die Zulassung zum Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Diese sind spätestens bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung nachzuweisen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

(9) Wer bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine Abschlussprüfung eines dem Lehramtsstudiengang verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat, kann in diesem Fach nicht zum Studium des Master of Education zugelassen werden.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften Lehramtsstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Master of Education der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen (1) bis (3) ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachs. Zuständig für Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Prüfungsausschuss Master of Education.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfung

§ 13

Prüfungsausschuss Master of Education (M.Ed.)

(1) Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Fach an der Ausbildung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer im Studiengang Master of Education beteiligt sind, bilden einen Prüfungsausschuss Master of Education. Dieser gemeinsame Prüfungsausschuss Master of Education ist ein beschließender Ausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss Master of Education besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Fach Erziehungswissenschaft vertreten muss. Die oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren gewählt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses gehören ebenfalls der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Staatlichen Prüfungsamts für Erste Staatsprüfungen sind Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss Master of Education ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Master of Education haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses Master of Education sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss Master of Education entscheidet in allen grundlegenden Fragen des Prüfungsverfahrens und der Anwendung der vorliegenden Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind. Er kann den am Studiengang Master of Education beteiligten Fächern Änderungen der Prüfungsordnung vorschlagen.

(8) Der Prüfungsausschuss Master of Education entscheidet über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er ist die letztentscheidende Instanz in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(9) Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten im Master-Studium.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen auf Vorschlag der Fakultäten nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 und der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 als Prüferinnen und Prüfer bestellt.

(2) Für jede Modulabschluss-Prüfung gemäß § 18 Abs. (1) bestellt der Prüfungsausschuss Master of Education zwei Prüferinnen bzw. Prüfer aus dieser Gruppe.

(3) Prüferin bzw. Prüfer in einer mündlichen Modul-Abschlussprüfung gemäß § 18 Abs. (1) kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 95 HG prüfungsberichtigte Person sein, die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss Master of Education.

(4) Hinsichtlich der Prüferinnen bzw. Prüfer haben die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ein Vorschlagsrecht, das nach Möglichkeit vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden soll, aber keinen Rechtsanspruch begründet.

§ 15

Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Die Termine der einzelnen Modulabschluss-Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Sie sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.

(2) Die Meldung zu einer Modulabschluss-Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Nachteilsausgleich

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine mündliche Modul-Abschlussprüfung gemäß § 18 Abs. (1) ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss Master of Education abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes des oder der Studierenden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. bei schriftlichen Prüfungen von der bzw. dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus der Master-Arbeit nach § 20, die nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in Erziehungswissenschaft oder einem der beiden Fächer geschrieben wird, und aus studienbegleitenden Prüfungen in Erziehungswissenschaft und den beiden Fächern. Die studienbegleitenden Prüfungen werden in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft in jeweils mindestens zwei prüfungsrelevanten Modulen erbracht.

§ 18 Modulprüfungen

(1) In jeweils einem prüfungsrelevanten Modul in den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft wird eine Modulabschlussprüfung durchgeführt.

1. Modulabschluss-Prüfungen können in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder schriftlichen Hausarbeiten abgelegt werden. Sie können zweimal wiederholt werden. Die Meldung zur Modulabschluss-Prüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen voraus.
2. In der Modulabschluss-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Das Prüfungsgebiet umfasst das gesamte Modul.
3. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 14 abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
4. Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht dauert mindestens zwei und höchstens vier Stunden.
5. Eine schriftliche Hausarbeit wird nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen angefertigt.

(2) Die anderen prüfungsrelevanten Module werden gemäß den fachspezifischen Bestimmungen durchgeführt. Prüfungsleistungen bzw. Teilleistungen bei kumulativer Prüfungsform können maximal zweimal wiederholt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen andere Prüfungsformen zulassen. Bei der Zulassung anderer Prüfungsformen muss sichergestellt sein, dass im Rahmen dieser Prüfungsformen aufschlussreiche Prüfungsleistungen erbracht und dass diese nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Staatlichen Prüfungsamtes.

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den konsekutiven Master-Studiengang in den gewählten Fächern eingeschrieben ist;
2. im Master-Studium mindestens 15 Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach und 20 Kreditpunkte in Erziehungswissenschaft erreicht hat;
3. das Kernpraktikum vollständig absolviert hat.
4. Sind bei der Zulassung zum Master-Studium gemäß § 11 Abs. (3) ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Master of Education zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die Master-Arbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. die Immatrikulationsbescheinigung
3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiengangs in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz (2) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss Master of Education gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung zur Master-Arbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. die in Absatz (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Abschlussprüfung in einem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den gewählten Fächern oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang mit den selben Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss Master of Education hat zugestimmt.

§ 20 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann sich auch auf die Praxisstudien beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu bemessen, dass die Arbeitsaufgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden 15 Kreditpunkte zu bewältigen ist.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer gemäß § 14 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Master of Education dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht ein Thema für die Master-Arbeit erhält.

(4) Die Master-Arbeit kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt sind. Aufgabenstellungen für eine Gruppenarbeit müssen den in den fachspezifischen Bestimmungen hierfür festzulegenden fachlichen Kriterien genügen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. Bei empirischer oder experimentellen Themenstellung kann die Bearbeitungszeit fünf Monate betragen, sofern der Arbeitsaufwand von 15 Kreditpunkten nicht überschritten wird. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung von bis zu weiteren zwei Monaten möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Erkennt er die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden.

(8) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine entsprechende Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(9) Die Master-Arbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung mit einer neuen Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 20 Abs. (6) genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss Master of Education in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Legt das Thema der Master-Arbeit eine andere als die erwähnte Form nahe, so ist dies auf Antrag möglich. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 22 Abs. (1) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Master of Education bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 22 Abs. (1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Abs. (3) gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. Der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul- und der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission (vgl. § 14) gleichberechtigt festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

(3) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Fachprüfungen nach Absatz (2) genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

(4) Für Erziehungswissenschaft und für jedes der beiden Fächer wird eine Fachnote gebildet, in die die Modulnoten der prüfungsrelevanten Module eingehen. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Module wird in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) In die Gesamtnote von Modulen mit Modulabschlussprüfung können neben der Note der Modulabschlussprüfung die Bewertungen von weiteren Teilleistungen des Moduls mit einem Gewicht von insgesamt bis zu 20 Prozent eingehen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

(1) Die Master-Note setzt sich wie folgt zusammen: die Master-Arbeit 25%, die Fachnote des ersten Faches 25%, die Fachnote des zweiten Faches 25% und die Fachnote der Erziehungswissenschaft 25 %.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 22 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24

Abschlusszeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Studienfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss Master of Education in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 25

Zeugnis und Urkunde

Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-grades gemäß § 27 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen, der das Fach angehört, in dem die Master-Arbeit angenommen worden ist.

§ 26

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Master-Studiums. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27

Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Education“ (M. Ed.) von der Fakultät verliehen, in der die Master-Arbeit angenommen worden ist.

§ 28

Anerkennung als Erste Staatsprüfung

(1) Die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO - B/M).

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden prüft das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Zeugnisses vorliegen. Das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen erteilt ein Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung.

(3) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Master-Arbeit werden gemäß § 11 Abs. 1 VO-B/M für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und Master-Prüfungsleistungen übernommen. Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich gemäß § 11 Abs. 3 VO-B/M aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Master-Arbeit doppelt gewichtet wird.

§ 29

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss Master of Education nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss Master of Education unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die Master-Urkunde sowie das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss Master of Education.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Master-Arbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierende, die im Studium des Master of Education eingeschrieben sind.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses Lehramt (GALA) vom 15. Juni 2005

Bochum, den 12. Oktober 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner